



1985

Berlin, den 15. August 1985

Teil I Nr. 22

Tag	I n h a l t	Seite
25. 7. 85	<b>Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	253
24. 7. 85	Vierte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — .....	255
15. 8. 85	Anordnung über den internationalen Austausch von Schülerbrigaden .....	256
29. 7. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	257
29. 7. 85	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen .....	257
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	260
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	260

**Verordnung  
über die Anpassung von Rechtsvorschriften  
an das Gesetz  
über die örtlichen Volksvertretungen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 25. Juli 1985**

**§ 1**

(1) Die Rechtsvorschriften, die an das Gesetz vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) anzupassen sind, erhalten die Fassung gemäß Anlage 1.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Anlage 2 werden außer Kraft gesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1985

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

1. Die Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt

und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird wie folgt geändert:

a) Der § 6 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Verkehrspolitik, insbesondere zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sowie zur Koordinierung und Sicherung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Transportträger, bestehen als beratende und koordinierende Organe

- a) des Ministerrates  
der Zentrale Transportausschuß,
- b) der Räte der Bezirke bzw. des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR  
die Bezirkstransportausschüsse,
- c) der Räte der Kreise  
die Kreistransportausschüsse,
- d) der Räte der Städte bzw. Stadtbezirke  
die Stadttransportausschüsse  
(in den Stadtkreisen und den Stadtbezirken von Berlin, Hauptstadt der DDR).“

b) Der § 1 Abs. 1 des Statuts des Zentralen Transportausschusses (Anlage zu § 6 der Verordnung) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zentrale Transportausschuß ist das beratende Organ des Ministerrates zur Koordinierung der Verkehrsaufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate.“

2. Der § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Räte der Kreise sind verantwortlich für die Koordinierung des Zusammenwirkens der Verkehrsbe-